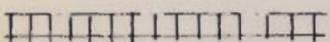


Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Ausweisung dieses Bebauungsplanes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757 und 1763).

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf maximal 2,70 m, die Garagenlänge 9 m nicht überschreiten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.
3. In den durch Zeichnung () festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

HINWEISE

1. ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, DIE DEN VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER FREIEN STRECKE DER B 233 ANSPRECHEN KÖNNEN, SIND, AUCH AUSSERHALB DES 40 M SICHERHEITSTREIFENS UNZULÄSSIG.
2. BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENDENKMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE, D. H. MAUERWERK, EINZELFUNDE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) ENTDECKT WERDEN. DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST DER GEMEINDE UND DEM WESTF. MUSEUM FÜR ARCHAÖLOGIE / AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, AUSSENSTELLE OLPE (TEL.: 02761/4470) UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE MINDESTENS DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (§ 15 U. 16 DSCHG).
3. DER VORHANDENE BAUMBESTAND SOLL ÜBERWIEGEND ERHALTEN BLEIBEN. SOLLTEN EINZELNE BÄUME GEFÄLLT WERDEN, SIND DIESE DURCH JUNGBAÜME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIN 30 CM GEMESSEN IN 1 M HOHE, ZU ERSETZEN.